

**Leitfaden „Schwangerschaft und Geburt“
- Jobcenter Oberberg -**

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	Seite	3
2. Bedarfe		3
2. 1 Regelbedarf		3
2. 2 Mehrbedarfe		4
2. 2. 1 Schwangerschaft		4
2. 2. 2 Alleinerziehung		4
2. 3 Unterkunftskosten und Heizung		5
2. 4 Einmalige Bedarfe		7
2. 4. 1 Schwangerschaftsbekleidung		8
2. 4. 2 Beihilfen vor der Geburt		8
2. 4. 3 Beihilfen nach der Geburt		9
2. 4. 4 Ermittlung des Bedarfs		9
2. 5 Auszubildende		10
3. Einkommen		11
3. 1 Kindergeld		11
3. 2 Elterngeld		11
3. 3 Unterhalt		12
3. 4 Unterhaltsvorschuss		13
4. Erwerbstätigkeit		13
5. Empfängnisverhütung		14
6. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“		14

1. Einführung

Die Leistungen nach dem [Sozialgesetzbuch Zweites Buch \(SGB II\)](#) sind primär auf die schnelle und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit gerichtet.

Dabei berücksichtigt der Gesetzgeber die besondere Lebenssituation von Schwangeren, Alleinerziehenden und Familien mit Kindern.

Dieser Leitfaden umfasst die wesentlichen rechtlichen Aspekte und wurde in Zusammenarbeit mit den Schwangerschafts(konflikt)-beratungsstellen des Oberbergischen Kreises erstellt; er soll gewährleisten, dass Schwangere und Frauen mit Kindern die notwendige Beachtung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

2. Bedarfe

2. 1 Regelbedarf

Für alleinstehende Frauen beträgt der Regelbedarf **502 €** bei Partnern **451 €** (§ 20 Abs. 2 und 4 SGB II).

Die schwangere unter 25-Jährige, die im Haushalt ihrer Eltern wohnt, bildet mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs **420 €**, im Übrigen **402 €** (§ 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Nach der Geburt bildet die unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern eine Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und 4 SGB II). Sie erhält **502 €** Regelbedarf (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II), das Kind **318 €** (§ 23 Nr. 1 SGB II).

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/Großeltern ist ab Beginn der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 SGB II); ebenso eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II, da § 9 Abs. 3 SGB II vorgeht.

Eine Unterhaltspflicht der Geschwister besteht nicht.

Unterlagen dieser Personen sind grundsätzlich nicht anzufordern. Es sei denn, sie sind selbst im Hilfebezug oder die Unterlagen sind notwendig, um z.B. den Regelbedarf oder den Anteil der Unterkunftskosten der Schwangeren zu ermitteln.

Grundsätzlich gilt, dass es für die Leistungsgewährung unerheblich ist, ob die Schwangere unter 25 Jahre alt ist. Sie bildet mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft, hat aber einen eigenen Leistungsanspruch, wenn sie nach § 9 SGB II hilfebedürftig ist. Ein Verweis auf Einkommen oder Vermögen der Eltern, sowie eine Unterhaltspflicht der Eltern ist nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II nicht zulässig. Die Regelung des § 9 Abs.

3 SGB II dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll sicherstellen, dass ein schwangeres Kind nicht wegen des sonst üblichen Einsatzes des Elterneinkommens für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder zu einem Schwangerschaftsabbruch veranlasst wird. Zusätzlich soll der Schwangeren eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit ermöglicht werden.

2. 2 Mehrbedarfe

2.2.1 Schwangerschaft

Die Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von 17 % **ihres** Regelbedarfs (§ 21 Abs. 2 SGB II). **Der Errechnung des Schwangeren-Mehrbedarfs aus dem jeweiligen persönlichen Regelbedarf stehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen (BSG, 01.12.2016, B 14 AS 21/15 R).** Für die Bewilligung des Mehrbedarfs ist die Vorlage des Mutterpasses notwendig.

2.2.2 Alleinerziehung

Nach der Geburt erhält die Mutter einen Mehrbedarf von 36 % ihres Regelbedarfs, wenn sie mit dem Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

Die Begriffe „Pflege“ und „Erziehung“ beschreiben die umfassende Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes. Pflege konkretisiert die Sorge für das körperliche Wohl, Erziehung die Sorge für die seelische und geistige Entwicklung, die Bildung und Ausbildung der minderjährigen Kinder. Es geht um die gesamte Sorge für das Kind, mithin die Ernährung, Bekleidung, Gestaltung des Tagesablaufs und emotionale Zuwendung (BSG, 03.03.2009, B 4 AS 50/07 R).

Voraussetzung für den Mehrbedarf ist, dass kein anderer bei der Betreuung des Kindes mitwirkt (LSG BRB, 16.06.2006, L 14 B 1138/05 AS ER).

Der Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende kann jedoch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Mutter hätte wegen der Wohnverhältnisse im Bedarfsfall auf die Unterstützung der Eltern oder ihrer Geschwister zurückgreifen können. Nur eine **regelmäßige und erhebliche Unterstützung** bei der Pflege und Erziehung der Kinder durch weitere Personen kann einem Anspruch entgegenstehen. Allein die (potentielle) Möglichkeit des Rückgriffs auf andere Personen oder Einrichtungen führt nicht zum Ausschluss. Diese Auslegung findet ihre Rechtfertigung in der Bedeutung der persönlichen Sorge der Eltern und deren Kompetenz zur Auswahl von Betreuungsalternativen für das Kindeswohl. Das Zusammenleben mit weiteren Personen in einer Haushaltsgemeinschaft hat der Gesetzgeber gerade nicht ausreichen lassen, um typisierend von dem Wegfall der besonderen Lebensumstände von Alleinerziehenden auszugehen (BSG, 23.08.2012, B 4 AS 167/11 R).

Der Mehrbedarf wird z. B. nicht gewährt, wenn die im Haushalt lebenden Großeltern, die Mutter so nachhaltig und wirksam unterstützen, wie es sonst der andere Elternteil zu tun pflegt (LSG NSB, 27.07.2007, L 13 AS 50/07 ER).

Ausnahmsweise kann ein hälftiger Mehrbedarf bei Alleinerziehung anzuerkennen sein, wenn sich getrennt lebende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen abwechseln und sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen; hier erscheint es weder angemessen, Berechtigten den Mehrbedarf abzulehnen noch erscheint es sachgerecht den vollen Mehrbedarf zu billigen (BSG, 11.07.2019, B 14 AS 23/18 R).

Übernimmt ein Elternteil in geringerem als annähernd hälftigem zeitlichen Umfang die Betreuung des gemeinsamen Kindes, so steht der Mehrbedarf allein dem anderen Elternteil zu (BSG, 11.02.2015, B 4 AS 26/14 R).

2. 3 Unterkunftskosten und Heizung

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Seit dem 01.01.2023 gilt für **Unterkunftskosten** eine **Karenzzeit** von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Bürgergeld bezogen wird.

In der Karenzzeit sind Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe anzuerkennen; ausgenommen hiervon sind Leistungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstbewohntem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II).

Waren die Unterkunftskosten vor dem 01.01.2023 auf angemessene Aufwendungen gedeckelt, bleiben sie gedeckelt.

Tatsächliche Aufwendungen sind nach der Karenzzeit zu berücksichtigen, wenn sie angemessen sind. Unangemessene Aufwendungen sind so lange zu berücksichtigen, wie es dem Leistungsberechtigten nicht zuzumuten ist, die Kosten zu senken; in der Regel längstens für 6 Monate.

Innerhalb der Karenzzeit sind nach einem Umzug höhere als angemessene Kosten nur anzuerkennen, wenn das Jobcenter dies vorab zugesichert hat (§ 22 Abs. 4 S. 2 SGB II).

Für **Heizkosten** gilt die Karenzzeit nicht. Sie werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Diese Regelungen gelten auch für Schwangere oder Alleinerziehende.

Die Schwangere oder Mutter und Kind haben – wie alle anderen Leistungsberechtigten auch – Anspruch auf die Deckung ihres Wohnbedarfs.

Der Wohnbedarf ist gedeckt, wenn sie über eigene, in gewisser Weise abgeschlossene Räume verfügen. Diese Räume können sich durchaus auch in der Wohnung oder dem Hauseigentum der Eltern befinden. Dafür spricht auch die Tatsache, dass es Alleinerziehenden nach ständiger Rechtsprechung zumutbar ist, bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes, in einer Ein-Zimmer-Wohnung zu wohnen (LSG BRB, 11.01.2007, L 5 B 1156/06 AS ER).

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch darauf, dass die junge Mutter mit ihrem Kind in einer eigenen Wohnung lebt. Kann der Wohnbedarf für Mutter und Kind in angemessenem Umfang in der Wohnung der Eltern sichergestellt werden, ist die Anmietung einer eigenen Wohnung nicht erforderlich.

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigt die unter 25-Jährige die Zusicherung des Jobcenters ([§ 22 Abs. 5 SGB II](#)). Zur Zusicherung ist das Jobcenter nur verpflichtet, wenn

- die Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat zu [§ 22 Abs. 5 SGB II](#) Empfehlungen erarbeitet ([DV 37/06 AF III, 06.12.2006](#)) und den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ näher ausgelegt.

Das Jobcenter Oberberg stimmt der Auslegung dahingehend zu, dass ein „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ vorliegt, wenn die unter 25-jährige Schwangere und der Kindsvater zusammenziehen möchten, um eine Familie zu gründen. In diesen Fällen ist das ungeborene Kind in der Regel bei der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen. Das entspricht auch der Intention des [§ 22 Abs. 5 SGB II](#), der nicht erforderliche Wohnungserstbezüge von unter 25-Jährigen ohne eigenes Einkommen verhindern soll, nicht aber die Gründung einer Familie.

Die Schwangerschaft allein hingegen begründet noch keinen ähnlich schwerwiegenden Grund im Sinne des Gesetzes. Vor allem bei Minderjährigen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verbleib der Schwangeren oder von Mutter und Kind im Haushalt der Eltern/Großeltern nicht ausdrücklich zum Wohl von Mutter und Kind beiträgt. Dies ist der Fall, wenn der Wohnbedarf von Mutter und Kind ausreichend gedeckt werden kann und die Familie in „geordneten Verhältnissen“ lebt.

Davon ist nicht auszugehen,

- wenn die Konflikte ein Niveau erreichen, das ein weitgehend harmonisches Leben in der Elternwohnung nicht erwarten lässt und damit

die Grundlage fehlt für eine positive Entwicklung der Familie, vor allem des Kindes (LSG Hamburg, 02.05.2006, L 5 B 160/06 ER AS) oder

- bei andauernden Streitigkeiten über die Entscheidung zu Gunsten des ungeborenen Kindes (SG Berlin, 19.06.2006, S 103 AS 3267/06 ER).

Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung.

Verbleiben die Schwangere oder Mutter und Kind in der Wohnung der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf anzuerkennen.

Soweit ein Verbleib in der Wohnung der Eltern nicht zumutbar oder möglich ist, ist die Zustimmung zur Anmietung einer eigenen Wohnung in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat (SSM) zu erteilen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schwangere noch vor Eintritt der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) den Umzug organisieren und durchführen kann.

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen. In jedem Fall muss das Jobcenter auch das Tatbestandsmerkmal „Angemessenheit der Unterkunftskosten“ prüfen.

2. 4 Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den Regelbedarfen umfasst und werden gesondert erbracht (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Die Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass die einmaligen Beihilfen nur auf Antrag erbracht werden und entsprechende Anträge rechtzeitig und vor der Anschaffung zu stellen sind (vgl. § 37 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungsberechtigte ist individuell über die möglichen Beihilfen zu beraten (vgl. § 14 SGB I).

Die Bedarfe werden in der Regel durch Pauschalen abgegolten. Besteht ein abweichender Bedarf, ist dieser von der Hilfeempfängerin zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. Doppelkinderwagen).

Soweit die pauschalierte Leistung begehrt wird, sind keine Kostenvorschläge notwendig. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist durch Quittungen/Kaufbelege nachzuweisen. Zur Vorlage der Quittungen ist den Schwangeren eine großzügige Frist einzuräumen; in der Regel sind die Quittungen spätestens acht Wochen nach der Geburt vorzulegen.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt.

In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird (§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II).

Denkbar sind Fälle, in denen die Eltern zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichern, nicht aber die Anschaffung der Babysachen.

Zu den Bedarfen zählen im Einzelnen:

2. 4. 1 Schwangerschaftsbekleidung

Der Antragstellerin ist für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ab dem 4. SSM eine Pauschale von **171 €** zu bewilligen.

Bei der Pauschale handelte es sich ursprünglich um 60 % der jährlichen Bekleidungsbeihilfe, die bis einschließlich 31.12.2004 auf der Rechtsgrundlage des BSHG für Erwachsene gewährt wurde. Laut „statista“ haben sich die Verbraucherpreise für Bekleidung in den Jahren 2005 – 2022 um 13,88 % erhöht. Der Ursprungsbetrag von 150 € erhöht sich damit ab 01.11.2023 auf 170,82 €, gerundet 171 €.

2. 4. 2 Beihilfen vor der Geburt

Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt (in der Regel im 6. SSM) eine Beihilfe für Babysachen in Höhe von **206 €** zu gewähren. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Bis 31.10.2023	Ab 01.11.2023
<u>Wäsche:</u> Nabelbinden, Hemdchen, Jäckchen, Mullwindeln, Frotteehöschen, u. ä.	72 €	82 €
<u>Bekleidung:</u> Ausgehgartur, Wollschühchen, Strampler, u. ä.	52 €	60 €
<u>Pflege- und Hygieneartikel:</u> Wickelfolie, Gummiunterlage, Badetuch, Kinderbadewanne, Badethermometer, Wickelauf-lage, Babynagelschere, Bürste, Milchfläschchen, u. ä.	56 €	64 €

Die vorstehenden Preise erhöhen sich analog der Regelung zur Schwangerschaftsbekleidung zum 01.11.2023 um 13,88 %.

Soweit erforderlich, sind für die Anschaffung der folgenden Gegenstände ebenfalls rechtzeitig vor der Geburt (in der Regel ab dem 6. SSM) zu bewilligen:

	Bis 31.10.2023	Ab 01.11.2023
Kinderbett (inkl. Matratze)	100 €	110 €
Kinderwagen	80 €	100 €
Kleiderschrank oder (Wickel-)Kommode	60 €	70 €
Bettwäsche, Bettdecke, Kissen	35 €	70 €
Hochstuhl	15 €	36 €
Laufstall	25 €	43 €

Die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass diese Gegenstände auch gebraucht erhältlich sind (z. B. Secondhandshop, Basare in Kindergärten oder Kirchen, Pinnwand im Supermarkt). **Ein Verweis auf den Kauf von gebrauchten Artikeln verstößt nicht gegen die Menschenwürde (BSG, 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).**

In Ausnahmefällen kann ein Anspruch auf einen Geschwister- oder Mehrlingswagen bestehen. Ein Geschwisterwagen kommt in Betracht, wenn das ältere Kind unter 2,5 Jahren alt ist. Die Kosten sind im Einzelfall zu prüfen.

2. 4. 3 Beihilfen nach der Geburt

Bei Vorlage der Geburtsurkunde ist zur Ergänzung der Wäsche und Kleidung ein weiterer Betrag von **120 €** zu bewilligen.

Bei der Pauschale handelte es sich ursprünglich um 60 % der jährlichen Bekleidungsbeihilfe, die bis einschließlich 31.12.2004 auf der Rechtsgrundlage des BSHG für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gewährt wurde. **Laut „statista“ haben sich die Verbraucherpreise für Bekleidung in den Jahren 2005 – 2022 um 13,88 % erhöht. Der Ursprungsbetrag von 105 € erhöht sich ab 01.11.2023 damit auf 119,57 €, gerundet 120 €.**

Das Kind hat einen Anspruch auf 100 € für ein „Jugendbett“, nachdem es dem „Kinderbett“ entwachsen ist (BSG, 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R). **Ab dem 01.11.2023 erhöht sich der Betrag auf 110 €.**

2. 4. 4 Ermittlung des Bedarfs

Bei den Bedarfsgegenständen ist bei einer zeitlichen Nähe von aufeinander folgenden Geburten darauf abzustellen, ob das zuvor geborene Kind auf die Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind.

Hierzu sind die Antragsteller zu befragen und es ist eine schriftliche Erklärung zu verlangen oder bei persönlicher Vorsprache eine Niederschrift zu fertigen.

Bei **Mehrlingsgeburten** sind die Pauschalen für Wäsche und Bekleidung in voller Höhe je Kind zu berücksichtigen, bei Pflege- und Hygieneartikel für das 2. und jedes weitere Kind jeweils zu 50 %. Die Pauschale beträgt dann in diesen Fällen ab dem 2. Kind 174 € je Kind.

Achtung:

Kommt es nach Auszahlung der Hilfen zu einer Fehl- oder Totgeburt, sind die Beihilfen nicht zurück zu fordern. Es ist davon auszugehen, dass die Mittel zweckentsprechend verbraucht wurden. Insoweit trägt das Jobcenter das Risiko des frühen Auszahlungstermins.

2. 5 Auszubildende

Auszubildende sind grundsätzlich vom **Bürgergeld** ausgeschlossen, wenn ihre Ausbildung nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist oder sie während der Ausbildung beim Ausbilder oder in einem Wohnheim untergebracht sind (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Der Ausschluss gilt nicht für Auszubildende, die

- keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie im Haushalt der Eltern wohnen (vgl. § 2 Abs. 1a BAföG, § 60 SGB III) oder
- einen Anspruch auf BAföG haben und deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG, § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG oder § 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG bemisst oder
- eine Abendschule besuchen und die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 BAföG überschritten haben.

Unterbricht eine Studentin infolge ihrer Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird BAföG weiter geleistet (§ 15 Abs. 2a BAföG). Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können SGB-II-Leistungen beansprucht werden, ohne dass § 7 Abs. 5 SGB II dem entgegensteht.

Auch Unterbrechungen einer Berufsausbildung führen nicht in jedem Fall zum Wegfall der Förderfähigkeit nach dem SGB III. Ein Anspruch auf BAB bleibt nach § 69 Abs. 2 SGB III bei Krankheit längstens für einen Zeitraum von drei Monaten und bei Schwangerschaft und nach der Geburt nur für den Zeitraum des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld bestehen. In dieser Zeit liegt weiterhin der Leistungsausschluss vor. Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Abs. 5 SGB II dem entgegensteht.

Nach § 27 Abs. 2 SGB II haben ausgeschlossene Auszubildende jedoch Anspruch auf

- die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung oder Ernährung sowie auf unabweisbare Sonderbedarfe (§ 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II)

- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

soweit sie diese Bedarfe nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen decken können.

In besonderen Härtefällen können ausgeschlossene Auszubildende Regelbedarfe, Mehrbedarfe für die Warmwasserbereitung, Unterkunft- und Heizkosten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erhalten (§ 27 Abs. 3 SGB II).

3. Einkommen

Wie bereits oben geschildert, bildet die schwangere unter 25-Jährige zwar bis zur Geburt des Kindes eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern, das Einkommen und Vermögen der Eltern ist jedoch nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Auch die Unterhaltsvermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II scheidet aus.

Unter anderem sind folgende Einkommen anzurechnen:

3. 1 Kindergeld

Kindergeld ist zwar grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch mindernd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitsuchend ist; bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht, sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist.

Ob für die schwangere unter 25-Jährige ein Kindergeldanspruch besteht ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist das Kindergeld in der Regel nicht als Einkommen anzurechnen.

Bei der Familienkasse ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

3. 2 Elterngeld

Am 01.01.2007 löste das Elterngeld das Erziehungsgeld ab. Elterngeld beträgt bis zu 67 % des durch die Aufgabe oder Einschränkung der Be-

rufstätigkeit weggefallenen Einkommens, mindestens aber 300 €. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

Das Elterngeld ist grundsätzlich bei der Berechnung des Bürgergeldes in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG).

Nur bei vorheriger Erwerbstätigkeit ist ein „Elterngeldfreibetrag“ zu berücksichtigen in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt; maximal 300 € (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG). Als Einkommen ist das von der Elterngeldstelle festgestellte Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Leistungsberechtigte entbindet im April 2011 und erhält von der Elterngeldstelle 300 € Elterngeld. Gemäß Elterngeldbescheid hat die Leistungsberechtigte in den Monaten Februar 2010 bis März 2011 ein Einkommen von insgesamt 3.000 € erzielt. Das durchschnittliche Einkommen beträgt 250 € (= 3.000 € x 1/12). Vom Elterngeld bleiben 250 € anrechnungsfrei; anzurechnen sind 50 €.

Die Absetzungsbeträge nach § 11b SGB II sind vom anzurechnenden Elterngeld abzuziehen, z. B. Versicherungspauschale und Kfz-Haftpflichtversicherung soweit diese Aufwendungen nicht bereits bei einem anderen Einkommen abgezogen worden sind.

Achtung:

Weigert sich die Mutter, einen Antrag auf eine vorrangige Leistung zu stellen, wie etwa einen Antrag auf Kindergeld und/oder Elterngeld, stellt das Jobcenter den Antrag stellvertretend (§ 5 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 12a SGB II).

Wirkt die Mutter gegenüber der Familienkasse/Elterngeldstelle bei der Bearbeitung des Antrags nicht mit und werden die Leistungen deswegen versagt, entzieht/versagt das Jobcenter das Bürgergeld, mindestens in Höhe des potentiellen Kindergeld-/Elterngeldanspruchs.

3. 3 Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindsvater gegenüber unterhaltsberechtig (§§ 1615 I, 1601 BGB). Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt.

Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter über (§ 33 SGB II), wenn Mutter und Kind SGB-II-Leistungen erhalten und der Kindsvater Unterhalt nicht leistet.

Das Jobcenter ist berechtigt, vom Kindsvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Unterhalt ist auf den Bedarf von Mutter und Kind anzurechnen.

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Frau grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Es kann nicht im Belieben der Frau stehen, in welcher Höhe Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu erbringen sind. Den Kindsvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung.

3. 4 Unterhaltsvorschuss

Ist der Kindsvater nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Mutter ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist der Unterhaltsvorschuss in der Regel nicht als Einkommen anzurechnen.

Beim Jugendamt ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

4. Erwerbstätigkeit

Bürgergeldempfänger sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 1 SGB II).

Der Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist. Das SGB II vermutet, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens drei Jahre alt ist und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sicher gestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern unter drei Jahren durch den Gesetzgeber ausgeschlossen ist; dies gilt auch für Schwangere bis zu Beginn der Mutterschutzfrist.

Viele nichthilfebedürftige Frauen mit geringem Einkommen nehmen kurz nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder auf, zumindest in Teilzeit.

Eine Erwerbstätigkeit wird allerdings nicht gefordert, so lange das Kind den 6. Lebensmonat noch nicht vollendet hat. Danach kommt es entscheidend darauf an, ob eine andere nahe Bezugsperson für die Betreuung zur Verfügung steht, das kann vor allem der Kindsvater sein. Vor allem in Fällen, in denen die Mutter bessere Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt hat als der Vater, ist eine solche Lösung denkbar und sollte mit den Leistungsberechtigten diskutiert werden.

Es ist angestrebt, vor allem alleinerziehende Mütter aus der Fixierung auf ihr Kind zu lösen und ihnen begreiflich zu machen, dass es daneben noch

andere Aufgaben gibt, die erfüllt werden müssen und durchaus auch erfüllt werden können. Dies ist gerade bei jungen Frauen wichtig, die keine Ausbildung oder Berufserfahrung haben. Ohne Einstieg in den Beruf, sind hier oft „Hilfeempfängerkarrieren“ vorgezeichnet.

Sonderfall:

EU-Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik unter 5 Jahren – Mutterschutz und Elternzeit

Wenn das Arbeitsverhältnis nicht beendet ist, sondern lediglich aufgrund des Mutterschutzes oder der Elternzeit ruht, besteht bis zum 3. Geburtstag des Kindes der Arbeitnehmerstatus fort (BSG, 09.03.2022, B 7/14 AS 91/20 R).

5. Empfängnisverhütung

Die Kosten für Verhütung oder Sterilisation sind durch den Regelbedarf abgegolten.

Eine abweichende Bestimmung des Bedarfs im Einzelfall ist ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 SGB II), anders als im SGB XII (§ 27a Abs. 4 SGB XII).

Auch besteht keine Möglichkeit, einen Mehrbedarf i. S. d. des § 21 SGB II anzuerkennen oder eine einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II zu gewähren. Gleiches gilt für ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II; eine Unabweisbarkeit/Unaufschiebbarkeit des Bedarfs kann hier nicht gesehen werden (LSG Baden-Württemberg, 13.12.2010, L 13 AS 4732/10B; SG Reutlingen, 22.05.2005, S 12 AS 1548/05).

Außerdem ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, **Bürgergeldempfänger** in der Krankenversorgung besser zu stellen als Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, für die eine Versorgung mit Verhütungsmitteln auf ärztliche Anordnung nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres kostenfrei ist (§ 24 a SGB V).

Bei einer Sterilisation wegen Krankheit hat die Hilfebedürftige einen Anspruch gegenüber ihrer Krankenversicherung (§ 24 b Abs. 1 Satz 1 SGB V).

6. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung

des Kindes helfen, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- eine finanzielle Notlage,
- eine Schwangerschaft,
- eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

Zuschüsse aus der Bundesstiftung sind nur zulässig, wenn die notwendige Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das **Bürgergeld** anzurechnen.

Die aus Stiftungsmitteln gewährten Leistungen sollen der werdenden Mutter zusätzlich, d. h. über den Rechtsanspruch auf SGB-II-Leistungen hinaus, zur Verfügung stehen (LSG Schleswig-Holstein, 13.06.2013, L 13 AS 52/11).

Es ist allerdings zu beachten, dass der Bedarf nicht doppelt gedeckt wird. Daher ist die Antragstellerin vorab zu befragen, ob von Stiftungsgeldern schon Gegenstände angeschafft wurden und um welche Gegenstände es sich handelt.

Rechtsgrundlage: [Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind](#) in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390).